

Kostenumlegung Straßenreinigung auf Anwohner*innen im Tal

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00839
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 - Altstadt-Lehel
am 15.09.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08176

Anlage

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00839

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel vom 13.12.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 15.09.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Kostenumlegung der Straßenreinigungsgebühren nach dem Verursacherprinzip auf die Wirte der Gasthäuser, Restaurants, Bars und Cafés statt auf die Anwohner*innen übertragen werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München verpflichtet die Eigentümer*innen von Grundstücken, die diesen zugeordneten Flächen der öffentlichen Straßen zu reinigen und die Gehbahnen im Winter in einem sicheren Zustand zu halten. Für einen Teil des Straßennetzes hat die Landeshauptstadt München diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung selbst übernommen (Vollanschlussgebiet). Der Stadtbezirk Altstadt-Lehel gehört zu diesem Vollanschlussgebiet.

Uns ist bewusst, dass in der hier betroffenen Straße im Tal die Verunreinigungen in besonderem Maße durch den hohe Passantenstrom verursacht werden.

Wie zu Beginn benannt, sind gemäß der Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung, die Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke verpflichtet, die Straße vor ihren Grundstücken sauber zu halten; auch wenn sie

nicht Verursacher*innen der Verschmutzungen sind. Außerhalb des sog. Vollanschlussgebietes müssen die Grundstückseigentümer*innen selbst aktiv werden und der Sicherungs- und Reinigungspflicht nachkommen, auch wenn dort die Verunreinigungen durch Dritte entstanden sind.

Die in der Straßenreinigungssatzung definierten Reinigungsarbeiten werden im Tal (Vollanschlussgebiet) von den Mitarbeiter*innen der städtischen Straßenreinigung zuverlässig und korrekt durchgeführt, unabhängig davon, wer die entstandenen Verschmutzungen verursacht hat. Für diese Reinigungsarbeiten sind gemäß Kommunalabgabengesetz von den Grundstückseigentümer*innen Straßenreinigungsgebühren zu zahlen.

Eine Möglichkeit, Teile der Reinigungsgebühren auf Lokalitäten oder deren Besucher*innen umzulegen, gibt es rechtlich nicht. Im Gebührenrecht gilt nicht das Verursacherprinzip, sondern die Gemeinschaft der Eigentümer*innen der in einer Straße vorhandenen Grundstücke muss zu den Gebühren herangezogen werden.

Zudem ist eine Nachverfolgung der Verursacher*innen diverser Verschmutzungen aus rechtlichen, logistischen und personellen Aspekten nicht umsetzbar.

Die Stadt München legt großen Wert auf Sauberkeit und die Stadtverwaltung engagiert sich durch gezielte Maßnahmen und Kampagnen für ein „Sauberes München“. <https://stadt.muenchen.de/infos/rein-und-sauber.html>.

Weiterhin hat die Landeshauptstadt München Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Einweggeschirr in der Gastronomie und im Einzelhandel zu vermeiden. <https://stadt.muenchen.de/infos/zuschussprogramm-mehrweggeschirr.html>.

Innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft müssen alle Akteur*innen gemeinsam dafür sorgen, den Einwegabfall insbesondere im To-Go-Bereich zu reduzieren.

Die Straßenreinigungsgebühren nach dem Verursacherprinzip umzulegen ist bei der gegebenen Rechtslage keine Alternative.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00839 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 15.09.2022 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Eine Kostenumlegung der Straßenreinigungsgebühren nach dem Verursacherprinzip ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00839 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 15.09.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel

An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - V

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - V

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.